

Rechtsetzungsseminar Appenzell Ausserrhoden Übungsbeispiele

Gesetzgebung: Herangehensweise und Qualitätssicherung

Prof. Dr. Felix Uhlmann, LL.M. (Harvard), Universität Zürich



Herisau, 11. September 2026

Appenzell Ausserrhoden**Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz
(bGS 526.2), Art. 17 (Patentgebühren)**

¹ Der Regierungsrat setzt alljährlich die Gebühren für die Erteilung der Jagdpatente fest. Er berücksichtigt dabei die jeweilige Abschussberechtigung und die staatlichen Aufwendungen für das Jagdwesen.

² Für die Erteilung von Jagdpatenten an Personen mit Wohnsitz im Kanton beträgt der Gebührenrahmen:

- a) Fr. 200.– bis 800.– für Hochjagdpatente;
- b) Fr. 300.– bis 2000.– für Niederjagdpatente;
- c) Fr. 30.– bis 300.– für Gästebewilligungen;
- d) Fr. 150.– bis 500.– für Sonderbewilligungen.

³ Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben für das jeweilige Jagdpatent einen Zuschlag von 50 % bis 250 % zu entrichten. Auf Gästebewilligungen wird kein Zuschlag erhoben.

Schwyz**Jagd- und Wildschutzgesetz vom 25. Mai 2016 (JWG,
SRSZ 761.100), § 16 (Patentgebühren, a) Grundsatz)**

¹ Der Regierungsrat setzt die Gebühren für die Jagdpatente und Gästekarten fest.

² Die Patentgebühren haben zusammen mit den übrigen Erträgen des Jagdregals mittelfristig den Aufwand für die Jagd und die Wildhut vollumfänglich zu decken.

Die Beträge selbst setzt in Schwyz der Regierungsrat fest.

**Appenzell Ausserrhoden
Hundegesetz vom 23. März 2015
(bGS 525.1), Art. 8 (Leinen- und
Maulkorbpflicht)**

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden:

- a) beim Fehlen anderer wirksamer Kontrollmöglichkeiten;
- b) auf Schulanlagen, öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportplätzen sowie in öffentlich zugänglichen Parkanlagen;
- c) in öffentlichen Gebäuden;
- d) in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen;
- e) beim Betreten von Weiden, auf denen sich Nutztiere aufhalten;
- f) wenn sie einen Maulkorb tragen;
- g) auf behördliche Anordnung im Einzelfall.

² Die Gemeinde kann weitere Orte bezeichnen, an denen Hunde an der Leine zu führen sind.

³ Hunde müssen einen Maulkorb tragen: a) wenn sie bissig sind; b) auf behördliche Anordnung im Einzelfall.

**Luzern
Gesetz über das Halten von
Hunden vom 23. Oktober 1973
(SRL 848), § 12**

¹ Hunde sind so zu halten, dass der Schutz der Öffentlichkeit gewährleistet ist.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Hundehaltung, insbesondere über die Führung und Betreuung sowie die Beaufsichtigung der Hunde.

³ Er kann bei Hunden mit ansteckenden Krankheiten sowie bei Hunden, die für Mensch und Tier gefährlich sind, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Massnahmen wie namentlich die tierärztliche Behandlung, die Umplatzierung oder die Tötung des Hundes sowie das Verbot des Haltens von Hunden vorsehen.

Absatz 4 (Ausbildung von Hunden und Hundehaltenden) hier nicht wiedergegeben. Dazu Verordnung über das Halten von Hunden (SRL 849), § 3 Abs. 1: «In öffentlich zugänglichen Lokalen, wie namentlich in Wirtschaften und Verkaufsläden, in Naturschutzgebieten, in Parkanlagen, in öffentlichen Verkehrsmitteln und auf verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen, soweit nicht nach eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Bestimmungen ein Betretverbot besteht.»

**Appenzell Innerrhoden
Hundegesetz (GS 560.100), Art. 6
(Leinenzwang und
Betretungsverbot)**

¹ Das Laufenlassen von Hunden auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen sowie auf Spiel- oder Sportplätzen ist untersagt. Für spezielle Anlässe kann der Bezirk mit Einverständnis des betroffenen Grundeigentümers eine Ausnahmewilligung erteilen.

² Der Bezirk kann im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit weitere Zonen mit Leinenzwang oder auch hundefreie Zonen anordnen.

Appenzell Ausserrhoden Gesetz über das kantonale Strafrecht (bGS 311), Art. 18 (Ruhestörung) ¹ Wer mutwillig durch Lärm die Nachtruhe stört, wer in grober Weise die Ruhe an Sonn- und Feiertagen stört, wird mit Busse bestraft.	Obwalden Gesetz über das kantonale Strafrecht (GDB 310.1), Art. 12 (Übermässiger Lärm) ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig durch übermässigen Lärm jemanden stört oder belästigt oder die Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr) stört. ² Die Begehung ausserhalb der Nachtruhezeit wird nur auf Antrag bestraft.	Zug Übertretungsstrafgesetz (BGS 312.1), § 9 (Lärm, Ruhestörung) ¹ Mit Busse wird bestraft, wer a) aussergewöhnlichen Lärm verursacht, der über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort oder im Zusammenhang mit einer traditionellen Veranstaltung hinausgeht; b) die am fraglichen Ort massgebliche oder übliche Nachtruhe durch übermässigen Lärm stört. ² Fahrlässigkeit ist strafbar.
---	--	--

Appenzell Ausserrhoden Gesetz über Information und Akteneinsicht (bGS 133.1), Art. 1 (Zweck, Geltungsbereich) ¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze der Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden sowie das Recht auf Einsicht in amtliche Akten. ² Es gilt für alle Behörden und Organe des Kantons, der Gemeinden und von Gemeindeverbindungen sowie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten i.S. von Art. 108 der Kantonsverfassung. ³ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des Bundes oder anderer kantonaler Gesetze. Art. 6: «Die Sitzungen der Gerichte sind vorbehältlich der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen öffentlich.»	Zürich Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG/ZH, LS 170.4), §§ 2 und 3 § 2: Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Organe. § 3 Abs. 1: Öffentliche Organe sind der Kantonsrat, die Gemeindeparlamente und die Gemeindeversammlungen, die Behörden und Verwaltungseinheiten von Kanton und Gemeinden sowie Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind. § 3 Abs. 2: Informationen sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von Darstellungsform und Informationsträger. Nicht als Informationen gelten Aufzeichnungen, die nicht fertiggestellt oder ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind. Dazu die Ausnahmen in § 2a (Kantonsrat und Kommissionen), § 2b (Gerichtsverfahren, Verfahren der Strafverfolgungsbehörden) und § 2c (Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb).	Bund Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ, SR 152.3), Art. 2 und 3 Art. 2 (Persönlicher Geltungsbereich) Abs. 1: Dieses Gesetz gilt für: a. die Bundesverwaltung; b. Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören, soweit sie Erlasse oder erstinstanzlich Verfügungen im Sinn von Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren erlassen; c. die Parlamentsdienste. Abs. 2: Das Gesetz gilt nicht für die Schweizerische Nationalbank und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht. Art. 3 (Sachlicher Geltungsbereich) nimmt namentlich Zivil-, Straf- und Schiedsverfahren, die internationale Rechts- und Amtshilfe, die Staats- und Verwaltungsrechtspflege sowie die Akteneinsicht einer Partei im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren aus. Was ein amtliches Dokument ist, umschreibt Art. 5; nicht dazu gehören nach dessen Abs. 3 kommerziell genutzte, nicht fertig gestellte und zum persönlichen Gebrauch bestimmte Dokumente.
--	---	--

Appenzell Ausserrhoden Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (bGS 721.1), Art. 124 (Übergangsbestimmungen für laufende Verfahren) ¹ Auf laufende Verfahren sind die neuen Bestimmungen anzuwenden. Zum Bestand der Pläne und Reglemente sodann Art. 123 (zusammengefasst): Widersprechende Bestimmungen in kommunalen Erlassen sind mit dem Inkrafttreten aufgehoben; genehmigte Richt-, Schutz- und Nutzungspläne bleiben bis zu ihrer Anpassung in Kraft; altrechtliche Weilerzonen, Quartier- und Gestaltungspläne sowie Gewässerraumkarten gelten weiter beziehungsweise als Zonen und Pläne des neuen Rechts.	Obwalden Planungs- und Baugesetz (GDB 710.1), Art. 133 (Hängige Verfahren) ¹ Für Verfahren, die vor Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen eingeleitet wurden, gilt: a. Nutzungsplanungen (einschliesslich Quartierpläne), die bereits öffentlich aufgelegt wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt; b. hängige Baugesuche und Einsprachen werden nach neuem Recht, hängige Beschwerden nach bisherigem Recht beurteilt.	Basel-Stadt Bau- und Planungsgesetz (SG 730.100), § 178 ¹ Beim Inkrafttreten neuer Vorschriften hängige erstinstanzliche Verfahren unterstehen dem neuen Recht. ² Rechtsmittelverfahren unterstehen dem Recht, das für den erstinstanzlichen Entscheid massgebend war. ³ Hängige Planungsverfahren bleiben dem alten Recht unterstellt, soweit sie bereits durchgeführt sind. ⁴ Für laufende gesetzliche Fristen gilt das Recht, nach dem sie länger dauern. ⁵ Abweichende Übergangsbestimmungen bleiben vorbehalten.
--	--	---

Appenzell Ausserrhoden Hundegesetz vom 23. März 2015 (bGS 525.1), Art. 1 (Zweck und Gegenstand) ¹ Dieses Gesetz bezweckt den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden. ² Es regelt: a) die Zuständigkeiten; b) die Pflichten der Halterinnen und Halter; c) die Hundekontrolle; d) die Einschränkungen der Hundehaltung im Einzelfall; e) die Hundesteuer.	Zürich Hundegesetz (LS 554.5), § 1 Dieses Gesetz bezweckt den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.	Luzern Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Oktober 1973 (SRL 848), § 1 (Grundsatz) ¹ Das Halten von Hunden unterliegt der Kontrolle und wird mit einer Abgabe belegt. <i>Anmerkung: Das Gesetz kennt keinen Zweckartikel.</i>
--	--	--

Appenzell Ausserrhoden Energiegesetz (bGS 750.1), Art. 1 (Zweck und Gegenstand) ¹ Dieses Gesetz soll dazu beitragen, eine sichere und umweltschonende Energieversorgung langfristig zu gewährleisten und eine sparsame, rationelle und nachhaltige Energienutzung zu fördern. ² Es ordnet die kantonale Energiepolitik und schafft die erforderlichen Grundlagen für die Umsetzung der Energie- und Klimaziele des Bundes. ³ Es dient dem Vollzug des übergeordneten Energierechts.	Bund Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0), Art. 3 (Verbrauchsziele) ¹ Der durchschnittliche Energieverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 bis zum Jahr 2035 um 43 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 53 Prozent zu senken. ² Der durchschnittliche Elektrizitätsverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 bis zum Jahr 2035 um 13 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 5 Prozent zu senken.
---	--